

# **BGer 9C 1012/2012 vom 4. Juni 2013**

Bundesgericht, 2013-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_1012\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_1012_2012)

FR: TF 9C 1012/2012 du 4 juin 2013

IT: TF 9C 1012/2012 del 4 giugno 2013

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Im Übrigen wendet es das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden ( BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen). Es prüft allerdings - unter Beachtung der allgemeinen Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) - nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden Fragen zu untersuchen, auch wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer verlangt erstmals im bundesgerichtlichen Verfahren "qualifizierte berufliche Integrationsmassnahmen (inklusive Umschulung auf eine angepasste Tätigkeit)". Vorab ist festzustellen, dass Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art Eingliederungsmassnahmen darstellen. Somit handelt es sich bei den Integrationsmassnahmen nicht um einen Oberbegriff, zu welchen auch die Massnahmen beruflicher Art gehören würden (vgl. die Titel II bis und III in "C. Eingliederungsmassnahmen und Taggelder" Art. 8 ff. IVG ). Überdies hat der Beschwerdeführer diese Begehren im Verfahren bei der Vorinstanz nicht gestellt, so dass diese im vorliegenden Verfahren ohnehin unzulässig sind ( Art. 99 Abs. 2 BGG ) und darauf nicht eingetreten werden kann.

### **E. 3.1**

Für Sachverständige gelten grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die in objektiver Weise und nicht bloss aufgrund des subjektiven Empfindens der Partei geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der sachverständigen Person zu erwecken ( BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 mit Hinweis). Im

Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche medizinischen Gutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit der begutachtenden Ärzte ein strenger Massstab anzulegen ( BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 110; 120 V 357 E. 3b in fine S. 367 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Dr. S.\_\_\_\_\_ war bereits seit 9. Juni 2008 behandelnder Arzt des Beschwerdeführers und wirkte an der am 15. Juli 2011 erstellten Begutachtung des Instituts Y.\_\_\_\_\_ mit. Nach im Schrifttum vertretener Auffassung sollten behandelnde Ärzte nicht als Gutachter betraut werden, da sowohl Befangenheit gegenüber dem eigenen Patienten wie auch dem eigenen Behandlungsergebnis nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. GABRIELA RIEMER-KAFKA [Hrsg.], Versicherungsmedizinische Gutachten, 2. Aufl. 2012, S. 35). Die therapeutische und gutachterliche Tätigkeit des Arztes führt zu einer doppelten Rollenverteilung, weil einerseits der Arzt dem Wohle seines Patienten verpflichtet ist, andernteils aber auch seinem Auftraggeber gegenüber zur grösstmöglichen Objektivität. Damit wird der Versicherte gleichzeitig Patient und Explorand, was zu Zielkonflikten führen kann. Daher sollten als Gutachter die behandelnden Ärzte grundsätzlich nicht betraut werden (Ulrich Meyer, in: Hermann Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 4. Aufl. 2003, S. 22). In Beachtung der ärztlichen Sorgfaltspflicht hat der mit einem Gutachten beauftragte behandelnde Arzt auf diese Konstellation rechtzeitig hinzuweisen. Andererseits hat der Versicherte die Pflicht, einen Ausstandsgrund sofort zu rügen (vgl. BGE 138 III 702 und 117 Ia 322 in Bezug auf Gerichtsmitglieder), was hier nicht bereits im Einwandverfahren, sondern erst im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren erfolgt ist. Zu diesem Spannungsfeld kommt noch die Frage hinzu, ob bei einer interdisziplinären Begutachtung mit Konsensfindung im Kollegium - wie hier -, wo der einzelne Gutachter eher im Hintergrund steht, die gleichen Anforderungen wie in Bezug auf eine Einzelbegutachtung (vgl. auch Urteil 8C\_444/2008 vom 23. Dezember 2008 E. 4.3.1) gelten. Ob und unter welchen Voraussetzungen der behandelnde Arzt als Gutachter tätig werden darf und ob der Beschwerdeführer den Ausstand rechtzeitig gerügt hat, kann indessen aus nachfolgenden Gründen offenbleiben.

### **E. 3.3**

Sowohl der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 15. Februar 2013 wie auch die IV-Stelle beantragen übereinstimmend eine neue polydisziplinäre Begutachtung. Nach Auffassung der IV-Stelle bestehen erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit des Gutachtens des Instituts Y.\_\_\_\_\_, insbesondere auch hinsichtlich der Zumutbarkeitsbeurteilung aus gastroenterologischer und gesamtmedizinischer Sicht. Dem übereinstimmenden Antrag beider Parteien ist zu entsprechen. Die polydisziplinäre Begutachtung ist daher zu wiederholen.

### **E. 3.4**

Die Beschwerdegegnerin beantragt eine Rückweisung an sich (und nicht an die Vorinstanz). Der Beschwerdeführer hat dagegen nicht opponiert, sondern stellt übereinstimmende Parteistandpunkte und übereinstimmende Parteianträge fest. Dem Begehren an eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme von weiteren Abklärungen in Form einer polydisziplinären Begutachtung und anschliessend erneuter Verfügung über die Ansprüche des Beschwerdeführers ist daher in der gegebenen Konstellation zu entsprechen (vgl. dazu auch das Urteil 8C\_592/2012 vom 23. November

2012 = SVR 2013 UV Nr. 9 E. 6.5).

**E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die IV-Stelle die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.